OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780168/16/ER/CK

Datum:
Linz, 31. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M H, vertreten durch H N Rechtsanwälte, G, B, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Sicherstellung von Waffen, Munition sowie einer Waffenbesitzkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Sicherstellung der Waffen der Type Norinco JW 15A CN 17 DE NOECONIA, Kaliber 22 LR, Nr. x und Nr. x mit einem Magazin und der Type SIG SAUER 1911 – 22, Kaliber 22 LR, Nr. x mit zwei Magazinen, der 450 Stück Munition cal 22 LR sowie der von der belangten Behörde an den Beschwerdeführer ausgestellten Waffenbesitzkarte vom 4. März 2021, Nr. x, von 23. März 2021 bis 13. April 2021 für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat dem Beschwerdeführer Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.689,60 Euro (Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für den Beschwerdeführer als obsiegende Partei und Ersatz der Eingabengebühr) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 31. März 2021 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) zurechenbare Organe. Neben der Zuerkennung des Kostenersatzes beantragte der Bf, die Beschlagnahme/Sicherstellung der beiden Waffen des Bf, nämlich Langwaffe Norinco jw 15 – 22lr Nr. x sowie Nr. x mit einem Magazin und Faustfeuerwaffe Marke SIG SAUER 1911 – 22 Kaliber 22lr Nr. x mit zwei Magazinen, der 450 Stück Munition cal 22 LR sowie der von der belangten Behörde ausgestellten Waffenbesitzkarte vom 4. März 2021 durch der belangten Behörde zuzurechnende Organe für rechtswidrig zu erklären.
Der Bf führte dazu im Wesentlichen aus, dass er am 18. März 2021 als Lenker eines Kraftfahrzeuges in Wels einer Verkehrskontrolle unterzogen worden sei. Wegen des Verdachts auf Suchtmittelbeeinträchtigung habe er sich amtsärztlich untersuchen und Blut abnehmen lassen. Der Führerschein sei ihm abgenommen worden. Das Ergebnis der Blutanalytik stehe noch aus. Die einschreitenden Polizisten hätten dies zum Anlass genommen, ein vorläufiges Waffenverbot zu verhängen, da der Bf am 18. März 2021 einen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hätte. Von dieser Verfügung habe er vorerst nichts geahnt. Am 23. März 2021 um 14.15 Uhr seien Beamte der PI Kremsmünster an der Wohnadresse des Bf erschienen und hätten ihm mitgeteilt, dass sie seine Waffen beschlagnahmen und sicherstellen würden. Es seien eine Langwaffe, eine Faustfeuerwaffe, Munition und die dem Bf ausgestellte Waffenbesitzkarte sichergestellt worden.
In rechtlicher Hinsicht legte der Bf im Wesentlichen dar, dass ohne Vorlage des Ergebnisses der Blutanalytik lediglich der Verdacht bestehe, dass ein Fahren unter Suchtmittelbeeinträchtigung erfolgt sei. Selbst bei positivem Nachweis von psychoaktivem THC im Blut sei zwar der Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO erfüllt, jedoch keinesfalls ein Sachverhalt gegeben, der die qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen befürchten ließe. Die Bestimmung des § 13 WaffG, wonach es bei Gefahr im Verzug genüge, wenn die Organe der öffentlichen Aufsicht Grund zur Annahme einer solchen Gefährdungssituation hätten, solle diesen offensichtlich die Möglichkeit zur sofortigen Gefahrenabwehr geben, und zwar sogar ohne vorläufige behördliche Anordnung gem § 57 Abs 1 2. Fall AVG. Für das vorläufige Waffenverbot bedürfe es also keines Ermittlungsverfahrens. Die Rechtsfrage, ob ein einmaliges Fahren unter Suchtmittelbeeinträchtigung die Annahme rechtfertige, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, sei klar zu verneinen. Ein waffenrechtlicher Bezug fehle gänzlich.

I.2. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erstattete die belangte Behörde mit Schreiben vom 6. Mai 2021 eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Verwaltungsakt vor. Neben dem Ersatz des entstandenen Vorlage- und Schriftsatzaufwands im gesetzlichen Ausmaß beantragte diese in der Gegenschrift die Abweisung der Maßnahmenbeschwerde.
Dazu führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass am 18. März 2021 um 10.50 Uhr beim Bf als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x im Zuge einer routinemäßigen Fahrzeugkontrolle massive Symptome einer Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt worden seien. Der Bf sei zum freiwilligen Harntest aufgefordert worden, welcher ein positives Ergebnis auf THC gebracht habe. Daraufhin sei der Bf einer klinischen Untersuchung unterzogen und als fahruntauglich eingestuft worden. Der Führerschein sei ihm vorläufig abgenommen worden. Das Ergebnis der Blutanalytik habe eine Konzentration des THC in einem für die charakteristische Cannabis-Wirkung typischen Bereich ergeben. Der Nachweis von THC beweise die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. Am 23. März 2021 um 14.15 Uhr seien die Waffen, drei dazugehörige Magazine, 450 Stück Munition und die Waffenbesitzkarte des Bf durch Organe der PI Kremsmünster sichergestellt worden. Am 25. März 2021 sei die Niederschrift mit dem Bf vor der belangten Behörde erfolgt, bei der er im Wesentlichen angegeben habe, gelegentlich aufgrund von Schlafproblemen Cannabis zu rauchen. In der Nacht vor dem 18. März 2021 habe er gegen 23.00 Uhr eine Cannabis-Zigarette geraucht. Er würde keinen Alkohol trinken und nunmehr auch Cannabis nicht mehr nehmen. Er sei Mitglied bei einem Schießverein, da dies der Ausgleich zu seiner Arbeit sei. Aufgrund der nachvollziehbaren und durchaus glaubwürdigen Aussagen in dieser Niederschrift seien am 13. April 2021 das Waffenverbotsverfahren eingestellt und dem Bf die sichergestellten Gegenstände am 19. April 2021 wieder ausgehändigt worden.
Am 18. März 2021 habe sich die zu beurteilende Situation für die einschreitenden Beamten so dargestellt, dass sie einem massiv durch Suchtmittel beeinträchtigten Fahrzeuglenker gegenübergestanden seien, der im Besitz eines waffenrechtlichen Dokuments und von Waffen gewesen sei. Diese Suchtmittelbeeinträchtigung sei in der Folge auch durch die Blutanalyse bestätigt worden. Die durchgeführte Vorprüfung habe ergeben, dass zwingende öffentliche Interessen, nämlich die Gefährdung von Gesundheit und Leben von Menschen oder deren Eigentum berührt gewesen seien. Erst anlässlich der niederschriftlichen Einvernahme des Bf am 25. März 2021 habe sich erwiesen, dass das Verfahren trotz des strengen Maßstabs angesichts des Schutzzwecks einzustellen sei.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juni 2021.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 18. März 2021 wurde beim Bf als Lenker eines PKW von Beamten der Autobahnpolizei Wels eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Mit einem ebenso auf diesen Tag datierten Schreiben wurde der Bf von der API Wels über die Verhängung eines vorläufigen Waffenverbots gem § 13 WaffG gegen ihn informiert. Diese Information erging auch an die belangte Behörde. Von den Beamten der Autobahnpolizei Wels wurden keine Waffen, Munition oder Urkunden des Bf, die zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sichergestellt.

Mit Schreiben vom 22. März 2021 erteilte die belangte Behörde den Auftrag an die PI Kremsmünster, „die C-Waffe und die Waffenbesitzkarte Nr. x“, ausgestellt am 4. März 2021 von der belangten Behörde, beim Bf sicherzustellen und an diese zu überbringen. Diese Sicherstellung wurde sodann von der PI Kremsmünster am 23. März 2021 durchgeführt, wobei folgende Gegenstände sichergestellt wurden:

1. Waffe der Type Norinco JW 15A CN 17 DE NOECONIA, Kaliber 22 LR, Nr. x und Nr. x mit einem Magazin
2. Waffe der Type SIG SAUER 1911 – 22, Kaliber 22 LR, Nr. x mit zwei Magazinen
3. 450 Stück Munition cal 22 LR
4. Die von der belangten Behörde an den Bf ausgestellte Waffenbesitzkarte vom 4. März 2021, Nr. x

Der diese Gegenstände sicherstellende Beamte der PI Kremsmünster hatte keine Wahrnehmungen hinsichtlich einer vom Bf ausgehenden Gefahrensituation.

Einen Bescheid iSd § 12 Abs 1 WaffG erließ die belangte Behörde zu keinem Zeitpunkt.

Mit Schreiben vom 13. April 2021 teilte die belangte Behörde dem Bf schriftlich mit, dass das Verfahren zur Prüfung der Verhängung eines generellen Waffenverbots eingestellt worden sei. In der Folge vereinbarte der Bf mit der belangten Behörde die Abholung der sichergestellten Gegenstände am 19. April 2021.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Akt, den Vorbringen der Parteien sowie den Ausführungen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

Gemäß § 12 Abs 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß Abs 2 par cit sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen Waffen und Munition sowie Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 SPG.

Gemäß § 13 Abs 1 WaffG sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Darüber hinaus sind sie in diesen Fällen ermächtigt, Waffen und Munition sowie Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sicherzustellen. Die Organe haben dem Betroffenen über die Aussprache des vorläufigen Waffenverbots sowie im Falle einer Sicherstellung über diese sofort eine Bestätigung auszustellen.

Gemäß Abs 2 par cit haben die Organe der öffentlichen Aufsicht unverzüglich jene Behörde, in deren Sprengel die Amtshandlung geführt wurde, über das vorläufige Waffenverbot zu informieren und dieser die allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden vorzulegen; sie hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde das vorläufige Waffenverbot aufzuheben, indem sie

den Betroffenen darüber informiert und die allenfalls sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort ausfolgt. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen, sofern sich hierfür aus § 48 Abs 2 nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.

Gemäß Abs 3 par cit hat die Behörde, sofern sich erweist, dass die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, den Betroffenen darüber zu informieren und ihm jene allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Sicherstellung von Waffen und Munition nach § 13 Abs 1 Z 1 WaffG bzw nach § 12 Abs 2 Z 1 WaffG erfolgt in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Person, die sich dadurch in ihren Rechten verletzt erachtet, kann dagegen Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG an das Verwaltungsgericht erheben (vgl etwa VwGH 19.03.2021, Ra 2020/03/0130). Die gegenständliche Beschwerde ist daher zulässig.

IV.2.1. Gemäß § 13 Abs 1 WaffG sind die Organe der öffentlichen Aufsicht bei Gefahr im Verzug ermächtigt, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Darüber hinaus sind sie (gemeint also die Organe der öffentlichen Aufsicht) in diesen Fällen ermächtigt, Waffen und Munition sowie Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sicherzustellen.

Zwar hat die Behörde, nachdem sie von Organen der öffentlichen Aufsicht über den Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots informiert wurde und ihr von diesen allenfalls sichergestellte Waffen, Munition und Urkunden vorgelegt wurden, eine Vorprüfung vorzunehmen, jedoch sieht § 13 Abs 2 WaffG hierbei lediglich zwei Handlungsmöglichkeiten vor: Sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes offensichtlich nicht gegeben, so hat die Behörde das vorläufige Waffenverbot aufzuheben, indem sie den Betroffenen darüber informiert und die allenfalls sichergestellten Gegenstände dem Betroffenen sofort ausfolgt. Andernfalls hat sie das Verfahren zur Erlassung des Verbotes (§ 12) durchzuführen. Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für das Waffenverbot doch nicht gegeben sind, so hat die Behörde den Betroffenen darüber zu informieren und ihm jene allenfalls sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden ehestens auszufolgen, die er weiterhin besitzen darf (§ 13 Abs 3

WaffG). In § 13 Abs 2 und 3 WaffG wird der vorläufige Charakter der Sicherstellung durch das Organ vor Ort deutlich gemacht (vgl ErläutRV 457 BlgNR XX. GP, 45). Aus dem Wortlaut des § 13 Abs 2 WaffG geht auch eindeutig hervor, dass das Organ vor Ort im Sinne dieser Bestimmung eigeninitiativ, somit gerade nicht auf Anordnung einer Behörde, handelt.

Der belangten Behörde steht hingegen bei Gefahr in Verzug die Möglichkeit offen, gemäß § 12 Abs 1 WaffG iVm § 57 AVG einen Bescheid zu erlassen, wobei gemäß § 12 Abs 2 WaffG in diesem Fall Waffen, Munition und Urkunden sicherzustellen sind.

IV.2.2. Im gegenständlichen Verfahren wurden von den die Verkehrskontrolle durchführenden Beamten der Autobahnpolizei Wels keine Waffen, Munition oder Urkunden des Bf, die zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen, sichergestellt, jedoch wurden der Bf und die belangte Behörde vom Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots gegenüber dem Bf informiert. Mit Schreiben vom 22. März 2021 erteilte die belangte Behörde den Auftrag an die PI Kremsmünster, „die C-Waffe und die Waffenbesitzkarte Nr. x“, ausgestellt am 4. März 2021 von der belangten Behörde, beim Bf sicherzustellen und an diese zu überbringen. Diese Sicherstellung wurde sodann von der PI Kremsmünster am 23. März 2021 durchgeführt, wobei zusätzlich zur Waffe der Kategorie C und Waffenbesitzkarte eine Waffe der Kategorie B sowie Munition sichergestellt wurden. In dieser Situation nahm der diese Gegenstände sicherstellende Beamte keine vom Bf ausgehende Gefahrensituation wahr. Einen Bescheid iSd § 12 Abs 1 WaffG erließ die belangte Behörde zu keinem Zeitpunkt.

IV.3.1. Da die belangte Behörde keinen Bescheid gemäß § 12 Abs 1 WaffG erlassen hat, auf dessen Grundlage sie die Sicherstellung der Waffen anzuordnen gehabt hätte, sondern allein ein vorläufiges Waffenverbot gegenüber dem Bf von der API Wels ausgesprochen wurde, ohne dass jedoch Waffen, Munition oder Urkunden sichergestellt worden wären, mangelt es der aufgrund der Information über den Ausspruch des vorläufigen Waffenverbots von der belangten Behörde getroffenen Anordnung zur Sicherstellung an einer gesetzlichen Grundlage. Eine aufgrund dieser Anordnung durchgeführte Sicherstellung erweist sich sohin als rechtswidrig.

IV.3.2. Jenes Organ der PI Kremsmünster, das die Sicherstellung durchführte, nahm im Zuge dieser Amtshandlung keine vom Bf ausgehende Gefährdungssituation wahr. Zumal gemäß § 13 Abs 1 WaffG Organe der öffentlichen Aufsicht nur bei Gefahr im Verzug in jenen Fällen zur Sicherstellung von Waffen, Munition und Urkunden ermächtigt sind, in denen sie Grund zur Annahme haben, dass der Betroffene durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, das einschreitende Organ aber keine Gefährdungssituation wahrnahm, fehlt es der verfahrensgegenständlichen Sicherstellung an den

Voraussetzungen des § 13 Abs 1 WaffG. Auch aus dem Blickwinkel des einschreitenden Organs zum Zeitpunkt der Sicherstellung erweist sich diese sohin als rechtswidrig.

V.1. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und die Sicherstellung der Waffen der Type Norinco JW 15A CN 17 DE NOECONIA, Kaliber 22 LR, Nr. x und Nr. x mit einem Magazin und der Type SIG SAUER 1911 – 22, Kaliber 22 LR, Nr. x mit zwei Magazinen, der 450 Stück Munition cal 22 LR sowie der von der belangten Behörde an den Bf ausgestellten Waffenbesitzkarte vom 4. März 2021, Nr. x, von 23. März 2021 bis 13. April 2021 für rechtswidrig zu erklären. Ab dem 13. April 2021 war der weitere Verbleib der sichergestellten Gegenstände aufgrund des an diesem Tag an den Bf ergangenen Schreibens der belangten Behörde, wonach das Verfahren zur Prüfung der Verhängung eines generellen Waffenverbots eingestellt worden sei, nicht mehr zwangsbewehrt. Dies ergibt sich ferner daraus, dass der Bf mit der belangten Behörde einen Termin für die Abholung der Gegenstände vereinbarte.

V.2.1. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nach Abs 2 par cit ist der Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Gemäß § 2 Abs 1 BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idF BGBl II Nr 579/2020 beträgt die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro.

V.2.2. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat der Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, dem Bf aufgrund seines diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz für den Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand zu leisten. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 28.5.2020, Ra 2019/21/0336) ist der obsiegenden Partei zusätzlich die Eingabengebühr zu ersetzen. Der Bund hat daher dem Bf Aufwandersatz und Ersatz der Eingabengebühr in Höhe von insgesamt 1.689,60 Euro binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter